

Vereinbarung über die Qualitätssicherung

**Anhang 5 zum Tarifvertrag vom 01.07.2025
zwischen Physioswiss, H+ Die Spitäler der Schweiz, der Medizinaltarifkommission UVG, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung.**

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Art. 1 Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung basiert auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung sowie dem Tarifvertrag zwischen den Versicherern und den Leistungserbringerinnen vom 01.07.2025.

Art. 2 Zweck

Mit den nachfolgenden Bestimmungen beabsichtigen die Tarifpartner eine einheitliche Umsetzung der Qualitätssicherung in der Physiotherapie.

Art. 3 Geltungsbereich

Die dem Tarifvertrag angeschlossenen Physiotherapeuten, Organisationen der Physiotherapie und Spitäler verpflichten sich zur Mitwirkung für die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen.

Art. 4 Management von Risiken

Die dem Tarifvertrag angeschlossenen Physiotherapeuten, Organisationen der Physiotherapie und Spitäler verpflichten sich, sich einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen (CIRS) in der Physiotherapie anzuschliessen.

Art. 5 Über- und Fehlversorgung

Die dem Tarifvertrag angeschlossenen Physiotherapeuten, Organisationen der Physiotherapie und Spitäler verpflichten sich, die jeweils aktuellen Leitlinien der Top-5-Liste «Smarter medicine» bei der Behandlung zu berücksichtigen. Die Checklisten für die TOP-5-Listen werden von Physioswiss auf ihrer Webseite publiziert.

Art. 6 Ergebnisqualität

¹ Messung:

Resultate der physiotherapeutischen Interventionen (= Ergebnisqualität):

Die Wahl des geeigneten Messinstrumenten für die Messung der Ergebnisqualität wird mit den Qualitätskonzepten im KVG abgestimmt.

² Transparenz:

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Qualitätsverträge im KVG sind die interpretierten Ergebnisse der vereinbarten Messungen pro Parameter gegenüber der PVQK transparent auszuweisen.

Art. 7 Bedingungen der Fort- und Weiterbildung

¹ Umsetzung:

Die Ausbildung ist eine Zulassungsvoraussetzung.

Für die Fort- und Weiterbildung besteht eine Verpflichtung von insgesamt mindestens 36 Stunden Fort- und Weiterbildung pro Kalenderjahr.

Als Fort- und Weiterbildung gelten

- wissenschaftliche, klinische und / oder praxis- relevante Programmteile von Veranstaltungen wie: Kursen, E-Learning-Kurse (bspw. Physiopaedia), Kongressen, Seminaren, Workshops, Tagungen und Symposien bei einem fachlich ausgewiesenen Anbieter. Die vermittelten Inhalte stehen dabei in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung
- das Erteilen von Unterricht im Rahmen der Grundausbildung oder der beruflichen Fort- und Weiterbildung
- der Besuch von Qualitätszirkeln und deren Moderation
- der Nachweis der fachlichen Supervision als Fort- und Weiterbildung
- das Selbststudium von Fachzeitschriften, aktuellen wissenschaftlichen und fachspezifischen Publikationen (max. 12 Stunden pro Kalenderjahr)

² Dokumentation:

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der absolvierten Fort- und Weiterbildung nach dem Prinzip der Selbstdeklaration. Es liegt in der Eigenverantwortung der Physiotherapeuten die entsprechenden Weiterbildungsbestätigungen aufzubewahren. Als Nachweis gelten am Kurs abgegebene Teilnahmebestätigungen, Zertifikate, Prüfresultate und ähnliche Dokumente oder Notizen über Dauer und Inhalt des Selbststudiums.

Massgebend ist der Durchschnitt der drei letzten Jahre.

³ Überprüfung:

Ab drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wird die Einhaltung der Verpflichtung aufgrund der Unterlagen der besuchten Fort- und Weiterbildung durch die PVQK mittels Stichproben überprüft.

Art. 8 Anreize und Sanktionen

Werden die Vorgaben gem. Art. 4 bis Art. 7 durch die Leistungserbringer nicht eingehalten, kann die PVQK gestützt auf den Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die PVQK Anreize und Sanktionen aussprechen.

Art. 9 Finanzierung der Messungen und Auswertungen

¹ Die Vergütung der Qualitätssicherung ist im Tarif enthalten.

² Ausnahmen bilden zusätzliche, gemeinsam vereinbarte neue Qualitätsindikatoren (bspw. aus Art. 6) oder Massnahmen welche über eine externe Stelle gemessen werden. Anfallende Kosten werden hälftig unter den Vertretern der Leistungserbringern und den Vertretern der Versicherer geteilt.

Art. 10 Vorrang übergeordneter Vereinbarungen

Die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen zur Sicherstellung von Standards und Leistungen ergänzen die geltenden Regelungen und dürfen nicht als Einschränkung oder Abweichung von den im übergeordneten nationalen Qualitätsvertrag festgelegten Anforderungen verstanden werden. Sollten Widersprüche zwischen den in dieser Vereinbarung festgelegten Standards und den Bestimmungen des nationalen Qualitätsvertrags entstehen, haben die Regelungen des nationalen Vertrags vorrangig Gültigkeit. Alle hier vereinbarten Standards sind im Einklang mit den übergeordneten Regelungen auszulegen.

Art. 11 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2027.

³ Die Tarifpartner verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Tarifpartner jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern/Luzern, 15.3.2025

Physioswiss

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Mirjam Stauffer

Osman Bešić

H+ Die Spitäler der Schweiz

Die Präsidentin

Die Direktorin

Dr. Regine Sauter

Anne-Geneviève Bütkofer

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Martin Rüfenacht

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Florian Steinbacher